



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597 - 3177 oder - 3178
TELEFAX (089) 5597 - 3986

Vf. 98-VII-20

München, 28. Dezember 2020

Herrn Rechtsanwalt
Helmut P. Krause
Frühlingstraße 29
82178 Puchheim

Antrag

1. des Herrn Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim,
2. des Herrn Anton Gebhard, Marktstraße 2, 85405 Nandlstadt,
vom 12. November/10./23. Dezember 2020

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G),
2. der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G),
3. der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G)

Zu Ihren Schreiben vom 23. und 24. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Aufgrund Ihres Schreibens vom 23. Dezember 2020 wurde der Gegenstand Ihrer Popularklage um die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erweitert (s. o. Nr. 3).

1. Im Hinblick auf die Erweiterung des Hauptsacheverfahrens gilt:

Beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof sind bereits Popularklagen gegen Vorschriften der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen anhän-

Hausanschrift
Prielmayerstraße 5
80335 München

Nachtbriefkasten
Standort:
Justizpalast
Prielmayerstraße 7

Internet
www.bayern.verfassungsgerichtshof.de
Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter „Impressum“.

gig, z. B. das Verfahren Vf. 96-VII-20. Der Ausgang dieses Verfahrens wird zunächst abgewartet.

2. Im Hinblick auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt:

Der Verfassungsgerichtshof überprüft derzeit im Rahmen eines anderen Popularklageverfahrens (Vf. 96-VII-20), ob im Hinblick auf einzelne oder alle Vorschriften der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist (Art. 26 VfGHG). Der Verfassungsgerichtshof wird in jenem Verfahren darüber befinden. Die Entscheidung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr ergehen und auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofs (www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php) veröffentlicht werden. Für eine weitere Entscheidung besteht daher aktuell kein Bedürfnis. Die Popularklage als solche bleibt davon unberührt.

Vorsorglich weise ich erneut darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof einem Antragsteller eine Gebühr bis zu 1.500 € auferlegen kann, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG; vgl. dazu insbesondere auch VerfGH vom 12.8.2020 – Vf. 34-VII-20 – juris Rn. 27 und vom 29.10.2020 – Vf. 81-VII-20 – juris Rn. 22).

3. Ich weise zudem erneut darauf hin, dass für den weiteren Antragsteller (Herrn Anton Gebhard) eine auf das vorliegende Popularklageverfahren bezogene Vollmacht vorzulegen ist (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 VfGHG) und setze hierfür Frist bis zum 15. Februar 2021.

4. Soweit Sie um Mitteilung bitten, „weshalb mit Beschluss vom 30.11.2020 im Vf. 98-VII-20 davon ausgegangen wurde, dass die Anträge auf einstweilige Anordnung offensichtlich erfolglos seien“, weise ich darauf hin, dass Art. 27 Abs. 1 Satz 3 VfGHG eine Begründung des Kostenvorschussbeschlusses nicht verlangt (vgl. dazu

z. B. auch VerfGH vom 19.4.1995 – Vf. 132-VI-94 – juris Rn. 3; vom 4.11.2010 – Vf. 13-VII-08 – juris Rn. 11).

Mit freundlichen Grüßen

Die Generalsekretärin:



Ruderisch